

§ 1 Geltung

1. Sofern der Mieter Kaufmann ist, gelten diese Mietbedingungen ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. In jedem Fall sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Vertreter und dem Mieter zwecks Ausfüh-rung dieses Vertrages getroffen werden, in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen Mietbedingungen ständig in den Geschäftsräumen des Vermieters zur Einsicht ausliegen bzw. aushängen.

§ 2 Mietdauer

1. Die Mietdauer beginnt bei Abholung des Mietgerätes durch den Mieter im Zeitpunkt der Abholung, bei vereinbartem Transport des Mietgerätes zum Mieter durch den Vermieter mit der Übergabe des Mietgerätes an den Mieter, bzw. an den Abholer oder einen anderen Beauftragten des Mieters am vereinbarten Lieferort. War für die Abholung oder die Übergabe ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart und gerät der Mieter mit der Abnahme des Mietgerätes in Annahmeverzug, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage der Bereitstellung.

2. Die Mietdauer endet mit der Rückgabe des Mietgerätes durch den Mieter oder durch die Abholung durch den Vermieter.

§ 3 Eigenverantwortung

1. Bei einer Selbstabholung des Mietgerätes durch den Mieter oder durch ihn veranlasste Dritte trägt der Mieter die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und sicheren Transport. Es muss eine ausreichende Anhängerlast des Transportfahrzeuges gewährleistet sein, sowie die Tragfähigkeit des Anhängers selbst.

2. Der Mieter trägt die Verantwortung, dass er den Bediener des Mietgerätes ausführend und umfassend in dessen Bedienung eingeführt hat und das Mietgerät nur nach den Bestimmungen der Unfallverhüt-tungsvorschriften und der Straßenverkehrsordnung benutzt wird. Die Bedienung des Mietgerätes darf nur von Personen erfolgen, die hierzu geeignet und befähigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Bei Erdarbeiten muss der Mieter den Fahrer vor Beginn der Arbeiten auf verlegte Leitungen hinwei-sen und diese gesondert kennzeichnen.

§ 4 Übergabe/Behandlung des Mietgerätes/ Sicherungspflichten/Maschinenversicherung

1. Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietgerät an den Mieter in gebrauchsfähigem Zustand zu überge-ben. Die Bereitstellung von Kraftstoff erfolgt durch den Mieter oder auf Kosten des Mieters. Bei Langzeitmiet gehen auch benötigte Öle, Fette und Kühlwasser zu Lasten des Mieters. Diese Kosten werden vom Vermieter gesondert abgerechnet (siehe § 5).

2. Der Mieter ist verpflichtet, am vereinbarten Lieferort sämtliche geeigneten und erforderlichen, insbesondere die mit dem Vermieter abgesprochenen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das Mietgerät zur vereinbarten Lieferzeit von ihm oder einem Beauftragten entgegengenommen werden kann. Kann das Mietgerät aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht abgeliefert werden, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen, unberührt bleibt § Nr. 1 Satz 2, wonach in dem Zeitpunkt die Mietdauer beginnt.

3. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät bei Abholung oder Übergabe zunächst auf seine Ge-brauchstauglichkeit und etwaige Mängel hin zu untersuchen (Probelauf) und den Vermieter vor regulä-rer Inbetriebnahme des Mietgerätes auf etwaige Mängel hinzuweisen. Reguläre Inbetriebnahme des Mietgerätes trotz festgestellter oder offensichtlicher Mängel ist dem Vermieter ausdrücklich untersagt. Treten während der Mietdauer Funktionsstörungen auf, sind diese von dem Mieter unverzüglich anzuzeigen, um dem Vermieter die Prüfung und gegebenenfalls Behebung dieser Störung zu ermögli-chen.

4. Der Mieter hat das gemietete Gerät pfleglich zu behandeln. Das Mietgerät darf nur zweckentspre-chend verwendet werden und muss vor Überanspruchung geschützt werden. Der Mieter ist ferner verpflichtet, das Mietgerät laufend sach- und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und zu pflegen und für die Beachtung der Betriebsanleitung Sorge zu tragen. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, alle Öl- und gegebenenfalls Wasserstände pro 10-Stunden-Betrieb mindestens einmal, bei längerem Betrieb entsprechend öfter zu kontrollieren und auf der vorgeschriebenen Höhe zu halten. Bei Winter-betrieb von wassergekühlten Mietgeräten ist der Mieter verpflichtet, vom 01.10. bis 31.03. jeden Jahres die Frostsicherheit des Kühlwassers bis zu Temperaturen von -30° zu gewährleisten und zu kontrollie-ren.

5. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät nach Beendigung der Mietzeit in **gesäubertem und einwandfreiem Zustand** zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Vermieter berechtigt, diese Pflegemaßnahmen auch ohne vorherige Abmahnung auf Kosten des Mieters durchzuführen. Für Pflege- und Reinigungsmaßnahmen (89,- € p. Std), die von dem Vermieter durchgeführt werden, sind der entstandene Zeit- und Materialaufwand nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste für Montage- und Reparaturkosten zusätzlich einer Gerätepauschale von 100 € plus Mehrwertsteuer abzurechnen. Der Mieter ist jedoch berechtigt, dem Vermieter nachzuweisen, dass diesem als Folge des Verstoßes gegen die vorstehenden Pflichten kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zur Abholung durch den Vermieter bei Ende der Mietzeit bereitzuhalten. Der Abholort muss für das Abholfahrzeug des Vermieters frei zugänglich und zur Abholung des Mietgerätes geeignet sein. Der Mieter hat den dem Vermieter entstandenen Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entsteht, dass das Mietgerät wegen schuldhaften Verstoßes gegen vorstehende Mitwirkungspflichten nicht, oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden kann. Als Mindestschaden hat der Mieter die An- und Abfahrtskosten des Vermieters nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste zu erstatten. Der Mieter ist jedoch berechtigt, dem Vermieter nachzuweisen, dass diesem als Folge des Verstoßes gegen die genannte Mitwirkungspflicht kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Jede Weitergabe des Mietgerätes an Dritte oder die Verbringung des Mietgerätes an einen vom Lieferort oder vom vereinbarten Einsatzort (Aufstellungsort) abweichenden Ort ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

8. Der Mieter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beschädigung, den Untergang oder das Abhandenkommen des Mietgerätes während der Mietdauer zu verhindern. Dem Vermieter ist auf Verlangen Auskunft über die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen zu erteilen. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, dass Mietgerät während der Arbeitszeit ständig zu beaufsichtigen und es danach - vor allem über Nacht - durch Anketten oder Einsperren besonders zu sichern. Ein unbeauf-sichtigter und/oder frei zugänglicher Aufstellungsort ist, soweit möglich zu vermeiden. Bestandteile, Zubehörsätze und Ersatzteile sind entweder am jeweiligen Mietgerät anzuketten bzw. durch Schrauben zu befestigen, oder aber gesondert einzusperren.

9. Der Vermieter ist ferner berechtigt, die Auslieferung des Mietgerätes aus wichtigen Gründen von einer Kautionsleistung bis zur Höhe des Neupreises des Mietgerätes durch den Mieter abhängig zu machen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass zum Mieter noch keine festeigete Ge-schäftsbeziehung besteht und dass das Mietgerät extra im Hinblick auf den Mietvertrag mit dem jeweiligen Mieter angeschafft wurde.

§ 5 Mietpreis

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen. Die Höhe des Mietpreises richtet sich nach den jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten des Vermie-ters. Diese sind im Mietvertrag festgelegt.

2. Für die Berechnung einer Tagesmiete werden als normale Schichtzeit 8 Stunden zugrundegelegt. Werden 8 Stunden je Arbeitstag überschritten, erfolgt die Berechnung einer **zweiten Schicht**. Die volle Tagesmiete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird. Beab-sichtigt der Mieter im Fall der wochen- bzw. monatsweisen Anmietung, die Mietgeräte über einen der genannten Zeiträume hinaus zu nutzen oder ergibt sich die Notwendigkeit dazu während der Mietdauer, so hat er dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist der Mietpreis durch gesonderte Vereinbarungen festzulegen.

3. Sofern Kraftstoff auf Kosten des Mieters durch den Vermieter bereitgestellt wird (§ 4 Nr. 1), wird dieser zu 60 % über dem örtlichen Tagespreis (Benzin oder Diesel) an marktgebundenen Tankstel-len abgerechnet.

4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in der gesetzli-chen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Bei ständiger Vertragsbeziehung erfolgt die Rechnungsstellung durch den Vermieter mindestens **einmal pro Monat**.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Vermieters sofort bei Rechnungserhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

3. Zahlungen des Mieters werden bei mehreren gleichartigen Forderungen nach Wahl des Vermieters, zuerst auf Zinsen und sonstige Nebengebühren, sodann auf offene Tank-, Wartungs- und Reparatur-rechnungen (§4 Nr. 5) und erst zum Schluss auf offene Mietrechnungen angerechnet. Der Vermieter ist

dabei berechtigt, von anderslautenden Tilgungsbestimmungen des Mieters abzuweichen, diese bleiben jedoch maßgeblich, wenn auf Seiten des Mieters dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Kommt der Besteller mit Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Gerät der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Vermieter berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskont-satz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Falls der Vermieter in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Mieter ist jedoch in jedem Fall berechtigt, dem Vermieter nachzuweisen, daß ihm als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Der Vermieter kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn der Mieter 1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheb-lichen Teils des Mietzinses (mehr als eines Monatsmiete) im Verzug ist, oder 2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzin-ses in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Mietzins für zwei Monate erreicht. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt. Anstelle einer danach zulässigen Kündigung ist der Vermieter auch berechtigt, die Fortsetzung des Mietvertrages von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Mietrestschuld abhängig zu machen. Leistet der Mieter dann die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

6. Aufrechnungsrechte und das Recht zu Herabsetzung des Mietpreises (Minderung) stehen dem Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Vermieter aner-kannt sind. Zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten ist., letztere Voraussetzung entfällt bei einem Nichtkaufmann. Darüber hinaus kann ein Nichtkaufmann ohne Beschränkungen des Satzes 1 den Mietpreis herabsetzen (mindern).

§ 7 Mängelgewährleistung/Haftung

1. Der Vermieter wird Funktionsstörungen und Fehler des Mietgerätes, die ihm nach § 4 Nr. 3 angezei-gt oder sonst bekannt werden nach seiner Wahl entweder beheben bzw. beheben lassen oder ein mangelfreies Mietgerät ersatzweise liefern; für letzteren Fall gelten die Untersuchens- und Hinweis-pflichten nach § 4 Nr. 3 für den Mieter entsprechend. Die Kosten der Reparatur bzw. Ersatzlieferung trägt der Vermieter, soweit sie nach regulärer Inbetriebnahme des Mietgerätes durch normalen Ver-schleiß oder durch einen bereits vor Inbetriebnahme vorhandenen Fehler bedingt sind, im übrigen haftet der Mieter nach Nr. 8. Kosten für Reparaturen des Mietgerätes, die im Auftrag des Mieters von Drittfirmen durchgeführt werden, werden von dem Vermieter nur den erstattet, wenn dieser der erteilung des Reparaturauftrages zugestimmt hatte.

2. Ist der Vermieter zur Reparatur/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Frist hinaus aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Reparatur/Ersatzlieferung fehl, so ist der Mieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen; § 542 BGB gilt nicht. Das Recht des Mieters zur Herabsetzung des Mietpreises (Minderung) bleibt - in den Grenzen von § 6 Nr. 8 - unberührt.

3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Mieters - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Der Vermieter haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Mietgerät selbst entstanden sind, insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonsti-ge Vermögensschäden des Mieters. Er haftet ferner nicht gemäß § 538 Abs. 1 BGB für anfängliche d. h. bei dem Abschluss des Vertrages vorhandene Sachmängel auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

4. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Mieter wegen des Fehlens einer zugesicher-ten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend macht, oder wenn der Vermie-ter einen Mangel arglistig verschweigt.

5. Sofern der Vermieter fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern 3 bis 5 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Diese Regelung gilt für alle den Ansprüche gemäß § 1,4 Produkthaftungsgesetz sowie für alle des Unvermö-gens oder der Unmöglichkeit.

7. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persö-nliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Grundsätzlich haftet der Mieter für Beschädigung, Untergang oder Abhandenkommen des Mietgerä-tes nur wenn er dies zu vertreten hat, insbesondere also dann, wenn er schuldhaft gegen die Vertrags-pflichten aus § 4 Nr. 3 bis 5, Nr. 8 verstößt und der Schaden dadurch entsteht, etwaige Versicherungs-leistungen werden angerechnet. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die Verpflichtung zur unverzügli-chen Mängel- bzw. Schadensansprüche (§ 4 Nr. 3) oder gegen die Pflicht, den Vermieter bei der Abwicklung eines Versicherungsfalles zu unterstützen, so haftet er für den dem Vermieter daraus entstandenen Schaden, insbesondere für den Ausfall oder die Kürzung von Versicherungsleistungen. In jedem Fall aber trägt der Mieter den Schaden des Vermieters bis zur Höhe des jeweiligen Selbstbehal-tes dann, wenn - auch ohne sein Verschulden - ein Versicherungsfall eintritt. Etwaige Rückgriffsan-sprüche der Versicherung gegenüber dem Mieter bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt. Die Abrechnung des Schadensfalles zwischen Vermieter und Versicherung ist auch für den Mieter verbind-lich, sofern dieser nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragspartner sind jederzeit berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen

Einen wichtigen Grund stellt insbesondere dar:

1. Die abermalige Überbeanspruchung des Mietgerätes nach Abmahnung;
 2. Abermals ungenügende oder nicht ordnungsgemäße Wartung und Pflege des Mietgerätes durch den Mieter (§ 4 Zif. 3 und 4) nach durchgeführter Abmahnung.
 3. Vorsätzliche oder nach Abmahnung abermalig fahrlässige Beschädigung des Mietgerätes.
 4. Weitergabe des Mietgerätes an Dritte oder Verbringung des Mietgerätes vom vereinbartem Aufstel-lungsort an einen anderen Ort ohne vorherige Zustimmung des Vermieters.
 5. Ein erneuter Verstoß gegen die Sicherungspflichten des Mieters nach § 4 Nr. 8 trotz Abmahnung.
 6. Wenn der Mieter entgegen § 9, Nr. 1 Satz 2 den Zugang zu Mietsache verweigert oder entgegen § 9, Nr. 2 Satz 1 dem Vermieter nicht unverzüglich Anzeige macht;
 7. Andere wichtige Gründe, die das Mietgerät oder die Forderungen des Vermieters gefährden.
 8. Wenn der Mieter entgegen § 4 Nr. 9 die geforderte Kautionsleistung nicht erbringt.
 9. Wenn dem Vermieter andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit oder die Zahlungs-fähigkeit des Mieters und damit die Ansprüche des Vermieters auf den Mietpreis gefährden, die gilt auch, wenn der Vermieter Schecks oder Wechsel angenommen hat.
- Die in § 6 Nr. 7 aufgeführten Rechte des Vermieters bleiben unberührt.

§ 9 Sicherungsrecht

1. Der Vermieter ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter hinsichtlich der Mietsache laufend zu überwachen, insbesondere in Bezug auf Pflege, Wartung und Beanspruchung des Mietgerätes soweit hinsichtlich der dem Mieter nach § 4 Nr. 8 obliegenden Sicherungspflichten. Dem Vermieter ist in der Zeit zwischen 7.00 und 19.00 Uhr werktags jederzeit, an Sonn- und Feiertagen nach vorheriger Ankündigung unverzüglich Zugang zur Mietsache zu gewähren.

2. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Mietgerät hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, das Pfändungsprotokoll und sonstige Unterlagen sind dem Vermieter zur Verfügung zu stellen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Vermieter die gerichtli-chen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Mieter für den dem Vermieter entstandenen Ausfall.

§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Sofern sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Vermieters Erfül-lungsort.

2. Sofern der Mieter Vollkaufmann ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Vermieters Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Mieter auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

3. Falls der Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Aus-land verlegt, ist der Geschäftssitz des Vermieters Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 11 Verzug

Kommt die Fa. dermiethbagger zu Beginn der Mietzeit mit der Übergabe der Maschinen in Verzug, so kann der Mieter keine Entschädigung verlangen. Für zu späte Anlieferungen können beide Parteien Mieter sowie Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Entstehende Kosten werden dem Mieter in Rech-nung gestellt.